

Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen betreffend die Erfassung von Daten im Bereich der Migration

vom 18. Juni 2010

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. November 2009¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005² über die Ausländerinnen und Ausländer

Art. 104 Abs. 2 Bst. a und b

² Zu melden sind die folgenden Datenkategorien:

- a. Personalien (Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit);
- b. Nummer, Ausstellerstaat und Art des mitgeführten Reisedokuments;

Art. 111 Abs. 5 Einleitungssatz, Bst. d und e

⁵ Das BFM kann die gestützt auf Absatz 2 erfassten Daten folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

- d. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Entgegennahme von Gesuchen um Ausstellung von Reisepapieren;
- e. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Erfassung des Gesichtsbilds und der Fingerabdrücke.

Art. 120a Abs. 3

³ In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen werden.

¹ BBl 2010 51
² SR 142.20

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003³ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz (betrifft nur den ital. Text) und Bst. j sowie 3 Bst. i

² Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Ausländerbereich:

- j. die Erleichterung der Verfahren mittels elektronischen Zugriffs auf die Dossiers im Ausländerbereich des BFM.

³ Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Asylbereich:

- i. die Erleichterung des Asylverfahrens mittels elektronischen Zugriffs auf die Dossiers der Asylsuchenden.

Art. 4 Abs. 1⁴ Bst. d

¹ Das Informationssystem enthält:

- d. ein Subsystem mit den Dossiers der Verfahren im Ausländer- und Asylbereich in elektronischer Form.

Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den frz. Text) und Bst. a sowie 2 Einleitungssatz (betrifft nur den frz. Text) und Bst. a

¹ Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;

² Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe- und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;

³ SR 142.51

⁴ In der Fassung der UeB zur Änd. vom 11. Dez. 2009 (Art. 18a) (AS 2010 2063), noch nicht in Kraft.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini
Der Sekretär: Philippe Schwab

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 7. Oktober 2010 unbenützt abgelaufen.⁵

² Es wird auf den 24. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

17. Dezember 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁵ BBl 2010 4303

